

26. Welche Rechtsgrundsätze sind für die Frage, ob der Vorstand einer Aktiengesellschaft vor Beendigung der vertragsmäßigen Dienstzeit ohne Entschädigung entlassen werden dürfe, maßgebend?
Kommt das betreffende Landesgesetz zur Anwendung?

II. Civilsenat. Urth. v. 4. Juli 1882 i. S. Aktiengesellschaft zu H.
(Bekl.) w. N. (Rl.) Rep. II. 286/82.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

N. war bis zum 31. Dezember 1881 als Direktor der beklagten Aktiengesellschaft angestellt, wurde aber durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. Juli 1880 entlassen. Gegen seine Klage auf Fortzahlung seines Gehaltes bis 31. Dezember 1881 wendete die Gesellschaft ein, daß sie wegen Unredlichkeiten, die sich N. vor seiner Anstellung habe zu Schulden kommen lassen, die aber erst später bekannt geworden seien, sowie wegen Pflichtwidrigkeiten im Dienste zur Entlassung des N. berechtigt gewesen sei. Das die Klage abweisende Urtheil wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Nach Art. 227 Abs. 3 H.G.B. kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft jederzeit entlassen werden unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Es folgt hieraus, daß im Falle der Entlassung zu prüfen ist, ob dieselbe nach Maßgabe des Dienstvertrages eine berechnete oder unberechnete war, ob insbesondere, falls eine Entlassung vor Beendigung der vertragsmäßigen Dienstzeit stattfand, rechtlicher Anlaß gegeben war, den Dienstvertrag ohne Entschädigung aufzuheben. Über diese Frage bestimmt Art. 227 nichts und wollte er nichts bestimmen. Auch findet sich sonst im Handelsgesetzbuche keine bezügliche Bestimmung, denn die Artt. 62—64, welche die Entlassung von Handlungsgehilfen regeln, sind, wie das Reichsoberhandelsgericht mit Recht angenommen hat (Entsch. Bd. 13 S. 184, Bd. 19 S. 58 und 61 und Bd. 21 S. 375), auf Vorstände einer Aktiengesellschaft nicht anwendbar. Sie können, da die Verhältnisse ganz verschiedene sind, auch nicht einmal analoge Anwendung finden.

Zur Annahme, daß etwa nach Handelsgewohnheitsrecht oder nach Handelsübung (Artt. 1. 279 H.G.B.) Dienstverträge fraglicher Art

einen anderen Inhalt hätten, als sonstige Dienstverträge, ist ein Anlaß nicht gegeben.

Es müssen daher nach Art. 1 H.G.B. die bezüglichen Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zur Anwendung kommen, wie dies auch vom Reichsoberhandelsgerichte in seinen Entscheidungen Bd. 19 Nr. 17 und 18 (S. 58 und 61) ausdrücklich anerkannt und in den weiteren Entscheidungen Bd. 13 S. 184 und Bd. 21 S. 375 wenigstens nicht bestimmt verneint ist. Sollte übrigens in letzteren Entscheidungen das Reichsoberhandelsgericht von der Ansicht ausgegangen sein, es sei betreffs der Entlassung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft nicht das betreffende Landesrecht maßgebend, es sei vielmehr von allgemeinen, dem Richter ein freies Ermessen gestattenden Grundsätzen auszugehen, so könnte dieser Ansicht nicht beigespflichtet werden, da sie jedes gesetzlichen Haltens entbehren würde.

Im vorliegenden Falle hatten daher die Bestimmungen des Code civil Anwendung zu finden.

Betreffs der Thatfachen, welche dem Abschlusse des Dienstvertrages vorausgingen, konnte sich hiernach fragen, ob Grund zur Anfechtung des Vertrages wegen wesentlichen Irrthumes (Art. 1110 Code civil) vorliege, betreffs der späteren Thatfachen aber, ob zur Zeit der Entlassung Anlaß zur Auflösung des Vertrages nach Art. 1184 Code civil gegeben gewesen wäre. Was die erste Frage anbelangt, so ist unbedenklich anzuerkennen, daß bei Verträgen, die in so hohem Grade persönliches Vertrauen voraussetzen, wie der vorliegende, auch ein Irrthum über wesentliche Eigenschaften der Person einen wesentlichen Irrthum im Sinne von Art. 1110 a. a. O. begründen könne.

Von diesem allein richtigen rechtlichen Standpunkte aus hat der Appellationsrichter die Sachlage nicht geprüft und es erscheint schon deshalb Grund zur Aufhebung seines Urtheiles gegeben....

Ein weiterer Grund zur Aufhebung des Urtheils liegt darin, daß der Entlassungsgrund, welcher nach dem Thatbestande der Urtheile erster und zweiter Instanz aus der angeblichen Erpressung des Briefes vom 4. Mai 1880 hergeleitet wurde, in den Entscheidungsgründen nicht gewürdigt ist, also ein Mangel an Gründen im Sinne von §. 513 Ziff. 7 C.P.O. vorliegt.

Auf die Frage, ob die betreffende Thatfache von Erheblichkeit war, kann selbstverständlich nicht eingegangen werden, übrigens ist zu beachten,

daß Verträge zu allem verpflichten, was die Natur derselben als selbstverständlich mit sich bringt (Art. 1135 Code civil), daher bei einem Dienstvertrage jeder Teil verpflichtet ist, ein Benehmen zu vermeiden, welches die sachgemäße Erfüllung des Vertrages unmöglich macht, ein Gesichtspunkt, der auch den Bestimmungen der Artt. 62—64 S.O.B. zu Grunde liegt.“